

# Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

## Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 7 · Nummer 8 · **Mittwoch, den 13. April 2016**

### AMTLICHER TEIL

#### Sonstige Behörden und Stellen <sup>1</sup>

Regionale Planungsgemeinschaft Halle

#### Bekanntmachung

#### Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle mit Umweltbericht vom 30.10.2015

Gemäß § 2 Abs.4 des Landesentwicklungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Regionalplanung. Sie erledigen diese Aufgabe als Zweckverbände nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), soweit das LEntwG LSA keine abweichenden Regelungen trifft. Die Planungsregion Halle besteht gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 des LEntwG LSA aus dem Landkreis Burgenlandkreis, dem Landkreis Saalekreis und der kreisfreien Stadt Halle (Saale) sowie dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Lutherstadt Eisleben, Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra.

Gemäß Beschluss-Nr. III/04-2014 hat die Regionalversammlung beschlossen, die Fortschreibung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung des Regionalen Entwicklungsplans Halle entsprechend Kapitel 2 des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) mittels des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ für die Planungsregion Halle durchzuführen.

Das Planverfahren wurde gemäß § 7 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG LSA) mit der Bekanntgabe der Allgemeinen Planungsabsicht zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans eingeleitet. Die öffentliche Bekanntmachung dazu erfolgte für den Burgenlandkreis in der Mitteldeutschen Zeitung mit ihren Ausgaben Naumburger Tageblatt, Zeit, Nebra und Weißenfels am 11.06.2014, für die Stadt Halle im Amtsblatt Nr. 13/2014 am 23.06.2014, für den Landkreis Mansfeld-Südharz im Amtsblatt Nr. 06/2014 am 23.06.2014 und für den Saalekreis im Amtsblatt Nr. 17/2014 am 05.06.2014 sowie im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 6/2014 am 17.06.2014.

Gemäß § 7 Abs. 2 LPIG wurde entsprechend Beschluss-Nr. IV/03-2015 der Entwurf der obersten Landesplanungsbehörde zur Rechtsprüfung mitgeteilt. Infolge des Inkrafttretens des Landesentwicklungsgesetzes erfolgte durch die oberste Landesentwicklungsbehörde/Genehmigungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr) keine Rechtsprüfung. Es wurde empfohlen, das öffentliche Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Dem entsprechend hat die Regionalversammlung mit Beschluss-Nr. IV/11-2015 den Entwurf des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle mit Umweltbericht als Grundlage für das weitere Aufstellungsverfahren gebilligt und für die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur öffentlichen Beteiligung nach § 10 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG freigegeben.

Des Weiteren hat die Regionalversammlung mit Beschluss-Nr. IV/12-2015 beschlossen, den Entwurf für die Dauer von acht Wochen öffentlich auszulegen. Der Entwurf des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle wird neben dem öffentlichen Beteiligungsverfahren auch in den Kreis- und Gemeindeverwaltungen (bei Verbandsgemeinden am Verwaltungssitz der VerbGem) der Planungsregion öffentlich ausgelegt.

#### Er liegt daher in der Zeit

**vom 25.04.2016 bis 20.06.2016**

**in den Kreis- und Einheitsgemeinde- bzw. Verbandsgemeindeverwaltungen der Planungsregion Halle sowie am Dienstsitz der Regionalen Planungsgemeinschaft öffentlich aus.**

Er kann wie folgt eingesehen werden:

**in der Stadtverwaltung Halle, Technisches Rathaus, 06108 Halle (Saale), Hansering 15, 5. Obergeschoss zu den folgenden Öffnungszeiten:**

Montag	8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 15:00 Uhr

**in der Kreisverwaltung Burgenlandkreis, Bauordnungsamt, 06667 Weißenfels, Am Stadtpark 6, Zimmer 018 zu den folgenden Sprechzeiten:**

Dienstag	8:30 Uhr bis 11:30 Uhr
und	13:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Donnerstag: 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr  
und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Freitag: 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr

**in der Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz, Fachbereich 1, Kreisplanung/ÖPNV, 06526 Sangerhausen, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, Haus 2, Zimmer 1.03 zu den folgenden Sprechzeiten:**

Montag: 8:30 Uhr bis 15:00 Uhr  
Dienstag: 8:30 Uhr bis 17:30 Uhr  
Donnerstag: 8:30 Uhr bis 15:00 Uhr  
Freitag: 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

**in der Kreisverwaltung Saalekreis, Amt für Bauordnung und Denkmalschutz, SG Städtebau/Raumordnung, 06217 Merseburg, Kloster 5, Raum 304 zu den folgenden Sprechzeiten:**

Montag: nach Vereinbarung  
Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Donnerstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Freitag: nach Vereinbarung

**am Verwaltungssitz der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11 in 06721 Osterfeld im Bauamt zu den folgenden Dienstzeiten:**

Montag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Dienstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Mittwoch: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Donnerstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Gemäß § 7 Abs. 5 LEntwG wird der Entwurf des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle mit Umweltbericht vom 30.10.2015 in das Internet eingestellt.

Er kann unter der Adresse: [www.planungsregion-halle.de](http://www.planungsregion-halle.de) abgerufen werden.

Darüber hinaus hat die Regionale Planungsgemeinschaft mit Beschluss Nr. IV-12-2015 beschlossen, eine **Online-Beteiligung zum o. g. Entwurf** durchzuführen. Auf unserer Internetseite unter [www.planungsregion-halle.de](http://www.planungsregion-halle.de) haben Sie die Möglichkeit, elektronisch Ihre Stellungnahme zum Festlegungsteil mit Begründung, zur Zeichnerischen Darstellung und zum Umweltbericht abzugeben.

Innerhalb der Zeit der Auslegung vom 25.04.2016 bis 20.06.2016 können Hinweise, Anregungen und Bedenken zum Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle mit Umweltbericht vorgebracht werden. Diese sind schriftlich oder zur Niederschrift in einer der vorbezeichneten Auslegungsstellen vorzubringen oder direkt im Rahmen der Online-Beteiligung.

Die Hinweise, Anregungen und Bedenken müssen den Vortragenden erkennen lassen. Aus den Hinweisen, Anregungen und Bedenken soll deutlich werden, welche Interessen, Belange oder sonstigen Gründe den vorgesehenen planerischen Ausweisungen bzw. dem Umweltbericht entgegenstehen oder von ihnen nicht berücksichtigt wurden bzw. ob Einwände erhoben werden. Es wird darum gebeten, der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle die Hinweise, Anregungen und Bedenken auch per Email an die folgende Adresse zu senden:

[marek.irmer@rpg.h.sachsen-anhalt.de](mailto:marek.irmer@rpg.h.sachsen-anhalt.de)

gez. Götz Ulrich  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

## Verbandsgemeinde Wethautal

### Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, 19.04.2016, 18:30 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Haupt- und Vergabeausschuss der VerbGem Wethautal

Ort: 06721 Osterfeld, Corseburger Weg 11

Raum: VerbGem-Gebäude, Beratungsraum

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA.
4. Feststellen der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
5. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
6. Genehmigung der Niederschrift des Haupt- und Vergabeausschusses vom 09.02.2016
7. Beschluss zur Ernennung des Ortswehrleiters der OFW Weickelsdorf und dessen Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit
8. Beschluss zur Ernennung des stellvertretenden Ortswehrleiters der OFW Weickelsdorf und dessen Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit
9. Beschluss zur Ernennung des Verbandsgemeindewehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Wethautal und dessen Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit
10. Beschluss zur Ernennung des 2. Stellvertreters des Verbandsgemeindewehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Wethautal und dessen Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit
11. Beschluss zur Ernennung des 3. Stellvertreters des Verbandsgemeindewehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Wethautal und dessen Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit
12. Aufhebung des Haushaltssperrvermerkes Umbau Hort Sieglitz
13. Anfragen und Anregungen
14. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

##### Nichtöffentlicher Teil

15. Abbestellung/Bestellung von stellvertretenden Kita-Leiterinnen
16. Zustimmung zu Höhergruppierungen von Kita-Leiterinnen
17. Beschluss über den Eigentumsübergang des FFw-Gerätehauses der OFw Mertendorf
18. Vergabe von Bauleistungen nach VOB
19. Vergabe von Leistungen nach VOL
20. Nachnutzung der Immobilie Naumburger Straße 23 in Mertendorf
21. Anfragen und Anregungen
22. Schließung der Sitzung

gez. Kerstin Beckmann

Verbandsgemeindebürgermeisterin

## Stadt Osterfeld

### Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, 28.04.2016, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Stadt Osterfeld

Ort: Osterfeld, Markt 24

Raum: Rathaussaal

**Tagesordnung**

## Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
4. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
5. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Osterfeld vom 25.02.2016
6. Maßnahmenplan zum Abbau der ansteigenden Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten auf den genehmigungsfreien Teil
7. Beratung/Beschlussfassung über die Regelung der Benutzung für gemeindliche Einrichtungen
8. Beratung/Beschlussfassung zum Nutzungsentgelt für die einzelnen öffentlichen Einrichtungen der Stadt Osterfeld
9. Beschluss über die Gültigkeit der Wahl zum Bürgermeister der Stadt Osterfeld
10. Ernennung, Vereidigung und Verpflichtung des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Osterfeld
11. Wahl eines stellvertretenden Bürgermeisters der Stadt Osterfeld
12. Beschluss über die Annahme von Spenden
13. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
14. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
15. Anfragen und Anregungen
16. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

## Nichtöffentlicher Teil

17. Pachtangelegenheiten der Stadt Osterfeld
18. Bericht über den Stand des Wohnungsbaugebietes Schäfersberg und Beratung über weitere Schritte der Vermarktung
19. Anfragen und Anregungen
20. Schließung der Sitzung

gez. Hans-Peter Binder

stellv. Bürgermeister der Stadt Osterfeld

## Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Stadt Osterfeld

### (Erschließungsbeitragssatzung)

Auf der Grundlage des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) mit Wirkung von 24.10.2015 und der §§ 6, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), beide Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Osterfeld in seiner Sitzung am 25.02.2016 folgende Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

### § 1

#### Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Stadt Osterfeld erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 2

#### Art und Umfang der Erschließungsanlagen

1. Beitragfähig ist der Erschließungsaufwand

- | <b>1. Für die öffentlichen, zum Anbau bestimmten, Straßen, Wege und Plätze in Nr. 4a, 5a) von</b>   | <b>bis zu einer Breite (mit Ausnahme der Bestandteile nach</b> |
|---|--|
| 1.1. Kleingartengebieten und Wochenendhausgebieten  | 6,0 m  |
| 1.2. Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten bei nur einseitiger Bebaubarkeit   | 10,0 m<br>7,0 m  |
| 1.3. Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten und Mischgebieten bei nur einseitiger Bebaubarkeit   | 14,0 m<br>8,0 m  |
| 1.4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und anderen als den in Nr. 1.1 und 1.2 genannten Sondergebieten bei nur einseitiger Bebaubarkeit   | 18,0 m<br>12,5 m   |
| 1.5. Industriegebieten bei nur einseitiger Bebaubarkeit   | 20,0 m<br>14,5 m   |
| 2. Für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, nicht mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite (mit Ausnahme der Bestandteile nach Nr. 5a) von  | 5,0 m  |
| 3. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete bis zu einer Breite (mit Ausnahme der Bestandteile nach Nr. 4a, 5a) von   | 21,0 m   |
| 4. Für Parkflächen,   |  |
| a) die Bestandteile der in den Nr. 1 und 3 genannten Verkehrsanlagen sind, bis zu einer weiteren Breite von   | 6,0 m  |
| b) soweit sie nicht Bestandteile der in den Nummern 1 und 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung der notwendig sind, <b>bis zu 15 v.H. der Fläche des Abrechnungsgebietes;</b> § 5 Abs. 1 und 2 findet Anwendung   |  |
| 5. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen,   |  |
| a) die Bestandteil der in den Nummern 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind, bis zu einer weiteren Breite von  | 6,0 m  |
| b) soweit sie nicht Bestandteil der in den Nummern 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, <b>bis zu 15 v.H. der Fläche des Abrechnungsgebietes;</b> § 5 Abs. 1 und 2 findet Anwendung.   |  |
| 2. Endet eine Verkehrsanlage mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4a und 5a angegebenen Maße auf das Anderthalbfache, die Maße in Nr. 1 aber mindestens um 8 m. Dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen. Erschließt eine Verkehrsanlage Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die Größe der in Abs. 1 Nr. 1.1 bis 1.5 angegebenen Breiten. Die Art des Baugebietes ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Soweit in Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebietes nicht festlegt, richtet sich die Baugebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. |  |
| 3. Zum Erschließungsaufwand nach Abs. 1 und 2 gehören insbesondere die Kosten für   |  |

1. den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen sowie der Wert der von der Stadt Osterfeld aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
2. die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen, die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung,
3. die Übernahme von Anlage als gemeindliche Erschließungsanlagen.

Der Erschließungsaufwand umfasst auch die Kosten für in der Baulast der Stadt Osterfeld stehende Teile der Ortsdurchfahrten einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, bei der Fahrband beschränkt auf die Teile, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

1. Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
2. Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird jeweils für die einzelne Erschließungsmaßnahme ermittelt. Die Stadt Osterfeld kann abweichend vom Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

### § 4

#### Anteil der Stadt Osterfeld am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Soweit nicht ein Anwendungsfall des § 124 BauGB (Erschließungsvertrag) vorliegt, trägt die Stadt Osterfeld in der Regel 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Osterfeld den ihrerseits zu tragenden Anteil an dem beitragsfähigen Erschließungsaufwand auch angemessen erhöhen, soweit dem nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen.

### § 5

#### Abrechnungsgebiet, Ermittlung der Grundstücksfläche

1. Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird der Erschließungsaufwand für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder zusammen für mehrere Erschließungsanlagen, die eine Erschließungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. von den Erschließungsanlagen der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.
2. Als Grundstücksfläche gilt:
  1. im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
  2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 30 m von der Erschließungsanlage oder von der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

### § 6

#### Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

1. Der nach Abzug des Anteils der Stadt Osterfeld (§ 4) anderweitig nicht gedeckte Erschließungsaufwand wird auf die

Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen. Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche (§ 5 Abs. 2) mit einem Nutzungsfaktor; dabei werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

2. Bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§§ 7 bis 10) und Art (§ 11) berücksichtigt. Für mehrfach erschlossene Grundstücke gilt darüber hinaus die Regelung des § 12.

3. Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der Nutzung.

1. in den Fällen des § 9 Abs. 2	0,50
2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
5. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
6. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00

### § 7

#### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosshöhe festsetzt

1. Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Geschosse im Sinne der Bauordnung (BauO LSA).
2. Überschreiten Geschosse nach Abs. 1 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.

### § 8

#### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

1. Weist der Bebauungsplan statt einer Geschosshöhe eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
2. Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

### § 9

#### Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten

1. Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist die jeweils höhere Geschosshöhe anzusetzen. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i.S. der BauNVO auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 7 und 8 finden keine Anwendung.
2. Auf Gemeinbedarfs- und Grünflächen Grundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände) wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 7 und 8 finden keine Anwendung.

3. Beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 7, 8 und 9 Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind, gelten als eingeschossig bebaubar, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

### § 10

#### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i.S. der §§ 7 bis 9 bestehen**

1. In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 7 bis 9 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist
  1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
  2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Als Geschosse gelten Geschosse i.S. der Bauordnung (BauO LSA). Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Geschosshöhe maßgebend. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
2. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Geschoss i. S. der Bauordnung des Landes Sachsen Anhalt (BauO LSA) vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769), in der derzeit gültigen Fassung, ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse entsprechend § 7 Abs. 2.
3. Abweichend von Abs. 1 und 2 finden die Regelungen des § 9 für die Grundstücke entsprechende Anwendung,
  1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,
  2. die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, § 9 Abs. 2 entsprechend, tatsächlich baulich genutzt oder
  3. nur mit Nebenanlagen i. S. von § 9 Abs. 3 bebaut sind.

### § 11

#### **Artzuschlag**

1. Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, sind die in § 6 Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 zu erhöhen, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.
2. Abs. 1 gilt nicht bei der Abrechnung von Erschließungsanlagen i.S. von § 2 Abs.1 Nr. 5b. Ein Artzuschlag entfällt für die unter § 9 Abs.2 und § 10 Abs.3 Nr. 2 fallenden Grundstücke.

### § 12

#### **Mehrfach erschlossene Grundstücke**

Für Grundstücke, die durch jeweils mehrere gleichartige, voll in der Baulast der Stadt Osterfeld stehende Erschließungsanlagen i.S. von § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen) wird die nach den §§ 6 bis 11 ermittelte Nutzungsfläche bei einer Erschließung durch zwei Erschließungsanlagen jeweils zur Hälfte, durch drei Erschließungsanlagen jeweils zu einem Drittel, durch vier und mehr Erschließungsanlagen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zugrunde gelegt.

### § 13

#### **Kostenpartung**

Der Erschließungsaufwand kann für

- 1 den Grunderwerb,
- 2 die Freilegung,
- 3 die Fahrbahn,
- 4 die Radwege,
- 5 die Gehwege, zusammen oder einzeln,
- 6 die Parkflächen,

- 7 die Grünanlagen,
  - 8 die Beleuchtungseinrichtungen,
  - 9 die Entwässerungsanlagen
- gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.  
Über die Anwendung der Kostenpartung entscheidet die Stadt Osterfeld im Einzelfall.

### § 14

#### **Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen**

1. Straßen, Wege und Plätze (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt Osterfeld stehen und sie neben den im Bauprogramm vorgesehenen, flächenmäßigen Teilanlagen (Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Grünflächen, Parkflächen usw.) über betriebsfertige Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Teilanlagen sind endgültig hergestellt, wenn:
  1. Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster oder Platten aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
  2. Parkflächen eine Decke entspr. Ziff. 1 aufweisen; diese kann darüber hinaus auch aus einer wasserdurchlässigen Deckschicht (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) bestehen;
  3. Mischflächen, die in ihrer gesamten Ausdehnung sowohl für den Fahr- als auch für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, entsprechend Ziff. 2 hergestellt sind;
  4. Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind.
2. Nicht befahrbare Verkehrsanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) und selbständige Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4b) sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt Osterfeld stehen und sie entsprechend Abs. 1 ausgebaut sind.
3. Selbständige Grünanlage (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 b) sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt Osterfeld stehen und sie gärtnerisch gestaltet sind.
4. Die Stadt Osterfeld kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von der vorstehenden Bestimmung festlegen.

### § 15

#### **Vorausleistungen**

Die Stadt Osterfeld erhebt für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden sind Vorausleistungen

1. bis zu einer Höhe von 70 v.H. des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen wurde.
2. bis zu einer Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird.

### § 16

#### **Immissionsschutzanlagen**

Art und Umfang der Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Art der Ermittlung und Verteilung des Aufwandes sowie die Merkmale der endgültigen Herstellung dieser Anlagen werden durch eine besondere Satzung geregelt.

### § 17

#### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

**§ 18**

**Inkrafttreten / Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Osterfeld, den 26.02.2016



Gerd Seidel  
Bürgermeister



Dienstsiegel

**Ausfertigung der Satzung:**

Die Satzung wurde am 14.03.2016 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Osterfeld, den 18.03.2016



Hans-Peter Binder  
Stellvertretender Bürgermeister



Dienstsiegel

**Verfahrensvermerke:**

Die Erschließungsbeitragssatzung wurde am 13.04.2016 im Heimatspiegel veröffentlicht.

**Stadt Stößen**

**Wahlbekanntmachung**

**Sitzübergang auf den nächst festgestellten Bewerber im Gemeinderat der Stadt Stößen**

Gemäß § 47 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 75 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), in der derzeit gültigen Fassung, mache ich hiermit bekannt, dass bei den Wahlen zum Gemeinderat der Stadt Stößen am 25.05.2014 Herr Thomas Rosin (Wahlvorschlag der Wählergruppe „Miteinander in die Zukunft“, MIDZ) als Gemeinderat gewählt wurde. Herr Rosin ist am 10.11.2015 mit sofortiger Wirkung von seinem Mandat zurückgetreten. Als nächst festgestellter Bewerber wurde Herr Detmar Schweigel (Wahlvorschlag der Wählergruppe MIDZ) ermittelt, auf den das Mandat übergegangen ist.

Osterfeld, den 23.03.2016

gez. Wolfram Kösling  
Gemeindevahlleiter

**Öffentliche Bekanntmachung**

Am Mittwoch, 20.04.2016, 18:30 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Stadt Stößen  
Ort: Stößen, Naumburger Straße 33  
Raum: Rathaus

**Tagesordnung**

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung (Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse)

2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
4. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
5. Einwohnerfragestunde
6. Beschluss über die Annahme von Spenden
7. Aufhebung des Beschlusses zur Haushaltssatzung 2016 der Stadt Stößen
8. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
9. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

12. Beratung und Beschlussfassung - Nutzung Schützenhaus durch Vereine
13. Zweite Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der gemeindeeigenen öffentlichen Gebäude und Einrichtungen der Stadt Stößen
14. Anfragen und Anregungen
15. Schließung der Sitzung

gez. Horst Schubert  
Bürgermeister

**Gemeinde Molauer Land**

**1. ÄNDERUNGSSATZUNG**

**zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Molauer Land (Friedhofsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288) i. V. m. § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Molauer Land in seiner Sitzung am 29.02.2016 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Molauer Land (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

**Artikel I  
Änderungen im § 5**

**Der § 5 erhält folgenden neuen Wortlaut:**

**§ 5 Gebührentarife  
I. Grabgebühren**

- |   |          |
|---|----------|
| <b>1. Reihengrabstätten</b>   |          |
| 1.1. für Sargbestattung Einzelgrab (Ruhezeit 25 Jahre)  | 135,73 € |
| 1.2. für Sargbestattung Doppelgrab (Ruhezeit 25 Jahre)  | 325,76 € |
| 1.3. für Urnenbeisetzung im Urnengrab (Ruhezeit: 25 Jahre)  | 67,87 €  |
| <b>2. Wahlgrabstätten</b>   |          |
| 2.1. für Sargbestattung Einzelgrab  | 203,60 € |
| 2.2. für Sargbestattung Kinder bis zum Alter von 3 Jahren (Kindergrab)                                      | 101,80 € |
| 2.3. für Sargbestattung Doppelgrab  | 488,65 € |
| 2.4. für Urnenbeisetzung im Urnengrab   | 101,80 € |
| 2.5. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts am Einzelgrab nach 2.1. (Verlängerungsgebühr) pro Jahr | 8,14 €   |

- 2.6. Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes am Kindergrab nach 2.2 4,07 €
- 2.7. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes am Doppelgrab nach 2.3. (Verlängerungsgebühr) pro Jahr pro Jahr 19,55 €
- 2.8. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes am Urnengrab nach 2.4. (Verlängerungsgebühr) pro Jahr 4,07 €
- 2.9. Gebühr für die Verlängerung eines Familiengrabes (Verlängerungsgebühr) pro Jahr 42,35 €
- 3. Anonyme Urnengrabstätten (Grüne Wiese)**  
Urnen  
(Ruhezeit 25 Jahre incl. der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren) 1.032,87 €

## II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 38,60 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jeweils bis zum 31. März des lfd. Jahres fällig.

## III. Sonstige Gebühren

- Benutzung der Trauerhalle 59,29 €

### Artikel II Inkrafttreten

1. Mit Ausnahme des **§ 5 Abschnitt II. Friedhofsunterhaltungsgebühr** tritt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Molauer Land (Friedhofsgebührensatzung) am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. **§ 5 Abschnitt II. Friedhofsunterhaltungsgebühr** tritt am 01.01.2017 in Kraft

Molau, den 08.03.2016



Rolf Werner  
Bürgermeister



### Ausfertigung der Satzung:

Die Satzung wurde am 09.03.2016 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Molauer, den 09.03.2016



Rolf Werner  
Bürgermeister



### Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung erfolgte am 13.04.2016 im Heimatspiegel. Die Friedhofsgebührensatzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse [www.vgem-wethautal.de](http://www.vgem-wethautal.de) veröffentlicht.

## 2. ÄNDERUNGSSATZUNG zur Satzung über die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Molauer Land (Friedhofssatzung)

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288), i. V. m. § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde

Molauer Land in seiner Sitzung am 29.02.2016 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Molauer Land vom 26.11.2012, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Molauer Land vom 22.09.2014, beschlossen:

### Artikel I Änderungen

#### § 16

Im Abs 1. werden am Ende Satz 3 nach der Maßangabe 2,00m x 2,40m folgende Worte eingefügt:

„und die eines Familiengrabes, die der ehemals zugewiesenen Fläche. Die Bestattung von Kindern bis zum Alter von 3 Jahren, kann in einer Grabgröße von 1,00 m x 1, 00 m (Kindergrab) erfolgen.“

### Artikel II Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Molauer Land tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Molau, den 08.03.2016



Rolf Werner  
Bürgermeister



### Ausfertigung der Satzung:

Die Satzung wurde am 09.03.2016 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Molauer Land, den 09.03.2016



Rolf Werner  
Bürgermeister



### Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung erfolgte am 13.04.2016 im Heimatspiegel. Die Friedhofssatzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse [www.vgem-wethautal.de](http://www.vgem-wethautal.de) veröffentlicht.

## Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, 25.04.2016, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

- Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Molauer Land  
Ort: Molauer Land, Molau 52  
Raum: Gemeinderaum Molau

### Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Eröffnung der Sitzung, Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse.
3. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA.
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
5. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

6. Entscheidungen über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Molauer Land vom 29.02.2016
7. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
8. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
9. Beschluss über die Annahme von Spenden
10. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Molauer Land
11. Anfragen und Anregungen
12. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

## Nichtöffentlicher Teil

13. Anfragen und Anregungen
14. Schließung der Sitzung

gez. Rolf Werner  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Molauer Land für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, § 56 Gemeindekassenverordnung Doppik - GemKVO Doppik) vom 30. März 2006 (GVBl. LSA S. 218), in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA 2015, 636) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Molauer Land in seiner Sitzung am 29.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
  - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 1.091.300 EUR
  - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen 1.445.400 EUR
2. im Finanzplan mit dem
  - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.005.900 EUR
  - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.188.500 EUR
  - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 72.400 EUR
  - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 63.400 EUR
  - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 51.400 EUR
  - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 102.800 EUR

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 526.800 EUR festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

#### Ortsteil Abtlöbnitz und Mollschütz

Im Gebietsänderungsvertrag der Gemeinde Molauer Land wurden die Steuerhebesätze in der aufgelösten Gemeinde Abtlöbnitz nicht festgeschrieben.

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer                                      |       |
| 1.1 A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 350 % |
| 1.2 B (für Grundstücke)                             | 364 % |
| 2. Gewerbesteuer                                    | 350 % |

#### Ortsteil Casekirchen, Seidewitz und Köckenitzsch

Im Gebietsänderungsvertrag der Gemeinde Molauer Land wurden die Steuerhebesätze in der aufgelösten Gemeinde Casekirchen bis zum 31.12.2019 festgeschrieben.  
nachrichtlich

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer                                      |       |
| 1.1 A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 300 % |
| 1.2 B (für Grundstücke)                             | 300 % |
| 2. Gewerbesteuer                                    | 340 % |

#### Ortsteil Leislau, Crauschwitz und Kleingestewitz

Im Gebietsänderungsvertrag der Gemeinde Molauer Land wurden die Steuerhebesätze in der aufgelösten Gemeinde Leislau bis zum 31.12.2019 festgeschrieben.

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer                                      |       |
| 1.1 A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 300 % |
| 1.2 B (für Grundstücke)                             | 300 % |
| 2. Gewerbesteuer                                    | 300 % |

#### Ortsteil Molau, Aue und Sieglitz

Im Gebietsänderungsvertrag der Gemeinde Molauer Land wurden die Steuerhebesätze in der aufgelösten Gemeinde Molau bis zum 31.12.2019 festgeschrieben.

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer                                      |       |
| 1.1 A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 320 % |
| 1.2 B (für Grundstücke)                             | 320 % |
| 2. Gewerbesteuer                                    | 320 % |

Molauer Land, den 29.02.2016

*R. Werner*

Rolf Werner  
Bürgermeister



### Bekanntmachung von Haushaltssatzungen und deren öffentliche Auslage

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Molauer Land für das Haushaltsjahr 2016 sowie Haushaltskonsolidierung und Maßnahmeplan zur Rückführung der Liquiditätskredite wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 110 Abs. 2 des KVG LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Aufsichtsbehörde am 30.03.2016 unter dem Aktenzeichen 151401/N/54.341/2016 mit folgender kommunalaufsichtlicher Verfügung erteilt:

1. Der im § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Molauer Land für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 526.800 EUR festgesetzte Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszah-



lungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA genehmigt

- Gemäß § 147 KVG LSA wird gegenüber der Gemeinde Molauer Land die Überarbeitung und erneute Beschlussfassung des Konsolidierungskonzeptes sowie des Maßnahmenplans zur Rückführung des Liquiditätskredites angeordnet. Das entsprechend der Begründung zu dieser Verfügung überarbeitete Konsolidierungskonzept nebst fortgeschriebenem Maßnahmenplan ist der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens mit dem Haushalt 2017 vorzulegen.

- Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Der Haushaltsplan liegt nach § 102 Abs. 2 des KVG LSA in der Kämmerei der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Zimmer 36

in der Zeit vom 14.04.2016 bis einschl. 22.04.2016 jeweils

montags von 9.00 bis 12.00 Uhr,  
 dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
 mittwochs von 9.00 bis 12.00 Uhr  
 donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr  
 freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Osterfeld, 05.04.2016




Kerstin Beckmann  
Verbandsgemeindegemeindermeisterin

## Gemeinde Wethau

### Bekanntmachung

#### Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4, 3. BA, Wohngebiet „Der Kirchberg“ Gemeinde Wethau, OT Wethau

##### Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Prüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Wethau hat in seiner Sitzung am 14.10.2015 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 4 3. BA Wohngebiet „Der Kirchberg“ Gemeinde Wethau beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 dient der Innenentwicklung (Umnutzung von Gartenland in Wohnbaufläche) - Schaffung von Baurecht für die Errichtung eines Einfamilienhauses.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst die Flurstücke 107/1 und 106 in der Flur 1 der Gemarkung Wethau.

Gemäß Aufstellungsbeschluss und nach erfolgter Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 des BauGB wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ohne der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, aufgestellt.

Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für eine Wohnbaufläche.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wethau hat in seiner Sitzung am 23.3.2016 die Vorprüfung des Einzelfalls zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4, 3. BA, Wohngebiet „Der Kirchberg“ nach Anlage 2 BauGB vorgenommen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung ist der Gemeinderat zu dem Ergebnis gekommen, dass die Voraussetzungen zur Durchführung

des Aufstellungsverfahrens der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4, 3. BA, Wohngebiet „Der Kirchberg“ nach § 13 a BauGB gegeben sind und das Bebauungsplanverfahren nach § 13a als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltprüfung erfolgt.

Demnach kann von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB abgesehen werden. Weiterhin bedarf es keiner zusammenfassenden Erklärung (siehe § 13a (2) i. V. m. § 13 (3) BauGB).

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gemäß Bekanntmachung zur Öffentlichen Auslegung informieren (siehe nachfolgende Bekanntmachung zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss) Im Rahmen dieser Frist können von Jedermann Äußerungen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

#### Auslegungsbeschluss

Mit Beschluss der Gemeinde Wethau vom 23.03.2016 wurde der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4, 3. BA Wohngebiet „Der Kirchberg“ bestehend aus Planzeichnung, dem Text und Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4, 3. BA Wohngebiet „Der Kirchberg“ bestehend aus der Planzeichnung mit dem Text sowie die Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

#### vom 21.04.2016 bis zum 23.05.2016

in der Verbandsgemeinde Wethautal, in 06721 Osterfeld, Corseburger Weg 11, Zimmer EG 5, während folgender Dienstzeiten:

Montag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr

für Jedermann zur Einsicht und zur allgemeinen Information aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen und Bedenken sollen die vollständige Anschrift des Verfassers enthalten.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung können bei der Beschlussfassung gemäß § 4 Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Ulrich Walter  
Bürgermeister



## Sonstige Behörden und Stellen <sup>2</sup>

### Der Burgenlandkreis informiert!

Montag, 4. April 2016

#### Kontrollen in Tierhaltungsbetrieben auf Einhaltung der Cross Compliance – Vorschriften in 2016

Die Einhaltung der gültigen EU-Vorschriften im Tierhaltungsbe-  
reich werden auch 2016 amtlich kontrolliert. Von den Kontrollen  
zur Einhaltung der Vorgaben des Tierschutzes, der Tierseuchen-  
bekämpfung, des Tierarzneimittelrechts sowie des Lebens- und  
Futtermittelrechts sind im Burgenlandkreis wieder zahlreiche  
Landwirtschaftsbetriebe betroffen. Zahlungsempfänger, also die  
Betriebe, die von der Europäischen Gemeinschaft flächenbe-  
zogen, für Maßnahmen zur Erhaltung bedrohter einheimischer  
Nutztierassen oder aus anderen Gründen Prämien erhalten,  
sind verpflichtet, sich über die jeweils gültigen EU-Vorschriften  
zu informieren und diese einzuhalten.

Informationen dazu können über die Internetseite des Ministe-  
riums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-An-  
halt unter [www.mlu.sachsen-anhalt.de/Themen/Landwirtschaft/  
CrossCompliance](http://www.mlu.sachsen-anhalt.de/Themen/Landwirtschaft/CrossCompliance) abgerufen werden. Außerdem stehen das zu-  
ständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten

(ALFF) Weißenfels sowie das Veterinäramt des Burgenlandkrei-  
ses für weitere Fragen und zur Beratung zur Verfügung.

Die Auswertungen der vergangenen Jahre zeigen, dass vorwie-  
gend Mängel im Tierschutz sowie bei der Kennzeichnung von  
Rindern, Schafen und Ziegen zu Prämienabzug bei den kontrol-  
lierten Betrieben führten.

Um Prämienabzüge zu vermeiden, die gerade im Wiederho-  
lungsfalle von Verstößen gegen EU-Recht empfindlich zu Buche  
schlagen, wird auf das o. g. Beratungsangebot hingewiesen  
und empfohlen, Routinearbeiten wie das Nachziehen von Ohr-  
marken, das Melden von Bestandsveränderungen in Rinderbe-  
ständen (Kälbergeburten, Tierzukäufe oder Tierverkäufe u. a.)  
sorgfältig und nach einem festen Rhythmus zu erledigen, der  
Verstöße ausschließt.

Die Kontrollen beginnen im April 2016.

---

**ENDE AMTLICHER TEIL**

---



#### Heimatspiegel Verbandsgemeinde Wethautal

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal  
Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

**Herausgeber:** Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Telefon 03 44 22/4 14 -0, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

**Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche,  
insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.